



## Benützungsordnung für den Muota-Platz

(GRB vom 30. Juli 2012)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Ingenbohl ist Eigentümerin des Muota-Platzes.
- 1.2 Mit der vorliegenden Benützungsordnung werden die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vermietung bzw. Benützung des Muota-Platzes festgelegt.

### 2. Zweckbestimmung

- 2.1 Der Muota-Platz kann für Anlässe von lokalem, regionalem und überregionalem Interesse gemietet werden.
- 2.2 Von lokalem oder regionalem Interesse sind Anlässe, die sich
  - primär an ein lokales, regionales und überregionales Publikum wenden, oder
  - für den Tourismus und das Gewerbe von Ingenbohl und Brunnen von Nutzen sind oder sonst im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen.Es werden nur Anlässe bewilligt, die in Einklang mit der Rechtsordnung stehen und die Gewähr für die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe bieten. Ein Anspruch auf eine Vermietung besteht nicht.
- 2.3 Der Muota-Platz steht grundsätzlich komplementär zum Gemeindeparkplatz zur Verfügung, der weiterhin für Anlässe genutzt werden kann, so insbesondere für die Chilbi.
- 2.4 Die Anzahl Anlässe kann vom Gemeinderat zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen kontingentiert werden. Grundsätzlich werden jährlich max. vier Grossanlässe bewilligt. Als Grossanlässe gelten solche mit grossem Publikumsandrang (z. B. Gastspiel des Circus Knie, eidg. oder kantonale Festanlässe). Die Dauer von Grossanlässen ist je auf max. drei Tage (ohne Auf- und Abbau) beschränkt. Zwischen zwei Grossanlässen sollen nach Möglichkeit mindestens vier freie Wochenenden liegen.
- 2.5 In der anlassfreien Zeit kann der Muota-Platz als Parkplatz vermietet bzw. benützt werden, insbesondere
  - für Inhaber einer Parkkarte der Gemeinde;
  - für in Brunnen stationierte Truppen;
  - als Standplatz für Fahrzeuge, Trailers und dgl. von Anlässen, die an einem anderen Standort in der Gemeinde stattfinden;
  - als Ausweichparkplatz, wenn öffentliche Parkplätze wegen Veranstaltungen nicht oder nur teilweise benützt werden können;
  - für politische Veranstaltungen im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit.

### **3. Platzsperre**

- 3.1 Vom 15. Juli bis 15. August wird der Platz für Festanlässe nicht vermietet.

### **4. Infrastruktur und Verkehrserschliessung**

- 4.1 Der Muota-Platz ist mit einem gekofferten Naturbelag ausgestattet. Seine Abmessungen betragen ca. 85 x 100 m. Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind vorhanden. Sanitäre Anlagen (v. a. Toilettenwagen) sind vom Veranstalter zu stellen.
- 4.2 Als Parkplatz sind der Muota-Platz selbst oder die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu benützen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass bei einer Vermietung des Muota-Platzes der Gemeindegebrauch der angrenzenden Parkplätze beim Schützenhaus und bei der Sportanlage aufgehoben wird. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Besucher mit dem öffentlichen Verkehr anreisen.

### **5. Verwaltung**

- 5.1 Für die Benützung des Muota-Platzes stellt die Liegenschaftenkommission Antrag an den Gemeinderat. Die Abteilung Bau und Liegenschaften ist zuständig für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt des Muota-Platzes.
- 5.2 Die Liegenschaftenkommission erstellt jeweils per Ende Januar für das laufende Jahr einen Belegungsplan. Dieser kann im Internet eingesehen werden.

### **6. Gesuchsverfahren**

- 6.1 Gesuche um eine mietweise Überlassung des Muota-Platzes sind der Abteilung Bau und Liegenschaften sechs Monate im Voraus einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- 6.2 Die Eingabe der Gesuche hat auf dem zur Verfügung gestellten amtlichen Formular zu erfolgen. Darin sind insbesondere Angaben über Art und Dauer des Anlasses, Organisatoren (verantwortliche Personen), Immissionsprognose, Sicherheitsdispositiv, Budget und Versicherungen (Haftpflichtversicherung) zu machen. Für jährlich wiederkehrende Anlässe (z. B. Circus Knie) kann von diesem Nachweis entbunden werden.
- 6.3 Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe berücksichtigt. Bei gleichzeitiger Eingabe haben Trägerschaften mit Domizil in der Gemeinde Vorrang.
- 6.4 Auch wenn das Kontingent nicht ausgeschöpft ist, besteht auf eine Vermietung kein Rechtsanspruch. Eine Vermietung kann insbesondere verweigert werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung befürchtet werden muss.

### **7. Mietvertrag**

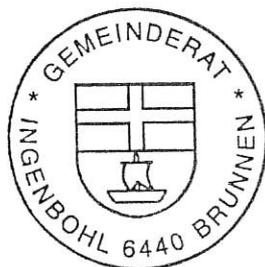
- 7.1 Bei einer Zusage wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mietgebühren werden in einem separaten Miettarif festgelegt.
- 7.2 Der Mietvertrag entbindet nicht von der Einholung der für den Anlass erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der Anlassbewilligung mit den hierfür erforderlichen Nachweisen.
- 7.3 Die Miete ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Reinigungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es kann dazu ein Depot erhoben werden.

## 8. Verpflichtungen des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung auf dem Platz und in der Umgebung verantwortlich.
- 8.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass übermässig störende Lärmbelästigungen vermieden werden. Veranstaltungen mit Lautsprechern unterstehen den Vorschriften der Schall- und Laserverordnung. Von 12.00 bis 13.30 und nach 23.00 Uhr sind die Lautsprecheranlagen zu drosseln. Ferner sind sie grundsätzlich so auszurichten, dass die benachbarten Wohngebiete möglichst wenig direkt beschallt werden. Lautsprecherbewilligungen werden max. bis 02.00 Uhr erteilt, dabei bei mehrtägigen Anlässen beschränkt auf einen Tag. An den anderen Tagen von mehrtägigen Anlässen gilt eine Beschränkung bis 00.30 Uhr.
- 8.3 Die Gemeinde überwacht die Lärmimmissionen auf dem Eventplatz und in dessen Umgebung. Bei Nichtbeachtung kann sie Sofortmassnahmen anordnen.
- 8.4 Der Mieter ist verpflichtet, eine separate Veranstaltungsbewilligung einzuholen.
- 8.5 Je nach Anlass hat der Veranstalter ein Sicherheitsdispositiv nachzuweisen. Der Gemeinderat verfügt im Mietvertrag die erforderlichen Auflagen.
- 8.6 Der Platz ist im Anschluss an die Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

## 9. Anpassungen der Benützungsordnung

- 9.1 Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Benützungsordnung bei Bedarf zu ändern.
- 9.2 Die Benützungsordnung wird in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufgenommen und im Internet veröffentlicht.



Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: